

geleitet wird, hinsichtlich der ihnen durch die neue Zuleitung erwachsenden Nachtheile von der Präklusion nicht betroffen. Wegen der angemeldeten und vorbehaltenen Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche hat sich der Unternehmer mit den Betheiligten auseinander zu setzen. Ueber Widersprüche gegen eine Bewässerungsanlage findet nach § 75 des Zuständigkeitsgesetzes das Verwaltungsstreitverfahren statt, im Uebrigen ist die Klage im ordentlichen Rechtswege zulässig.⁵⁾

Hinsichtlich des Verfahrens in Gemäßheit des § 19 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 sind die Bestimmungen in den §§ 24 fgd. a. a. O. zu beachten.

IV. Gewerbliche Benutzung.

Die gewerbliche Wasserbenutzung kann in der verschiedensten Weise stattfinden, sie kann insbesondere in der Entnahme des Wassers, der Ableitung von Abfällen der Fabrikation, sowie von Wasser, welches durch seine gewerbliche Benutzung verunreinigt ist und endlich in der Einstellung der Wasserkraft in den Dienst des Gewerbebetriebes bestehen.

1. Wasserentnahme und Einführung fremder Stoffe.

Die Entnahme von Wasser wird der Regel nach zulässig sein, insoweit hierdurch das allgemeine Interesse nicht verletzt wird und diese Entnahme sich in den Grenzen des Gemeingebrauches hält. Eine Genehmigung der Behörde bei öffentlichen Gewässern wird in den Fällen unerlässlich sein, in denen für die Entnahme bestimmte Vorrichtungen hergestellt und mit dem Gewässer in dauernde Verbindung gebracht werden. Bei Privatgewässern wird die Zustimmung der Eigenthümer oder sonstiger Berechtigter eingeholt werden müssen. Die Einführung und das Einwerfen fremder Stoffe in die Wasserläufe liegt im Allgemeinen in der Natur der Sache und bleibt in beschränktem Maße oder an Strömen mit starkem Gefälle und großer Wassermasse an sich wirkungslos, diese Handlungen können indessen zu einer Schädigung der Allgemeinheit führen, wenn die hineingeleiteten Abwässer und hineingeworfenen Stoffe geeignet sind, das Wasser gesundheitschädlich zu machen oder dasselbe für einzelne bestimmte Zwecke unbrauchbar werden zu lassen, oder wenn durch sie eine Beeinträchtigung wesentlicher Wassernutzungen herbeigeführt, beispielsweise der Fischbestand vernichtet wird. Wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt anerkannt ist, darf auch eine bloße Verunreinigung des Wassers nicht in einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise stattfinden und der Unterlieger ist berechtigt, einer über dies Maß hinausgehenden Verunreinigung im Wege der Klage entgegenzutreten.

Die Polizeibehörde ist Kraft der ihr aus § 10 Tit. 17 Th. II Allg. Landrecht und aus dem Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zu-

⁵⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 13. Oktober 1887, XV 334, und vom 4. Juni 1888, XVI 308.

stehenden Befugniß berechtigt, Mißstände der gedachten Art sowohl durch Polizeiverordnung wie durch Verfügung im Einzelfalle abzustellen, insoweit eine unmittelbare Gefahr für das Publikum oder einzelne Mitglieder desselben daraus entsteht oder die Aufrechterhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Ufern und den Gewässern ihr Einschreiten bedingt.

Für gewerbliche Unternehmungen kommen für das Deutsche Reich die §§ 16 fgd. der Reichsgewerbeordnung in Betracht, nach welchen bei einer Anzahl gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, die gewerbepolizeiliche Genehmigung erteilt, versagt oder an Bedingungen geknüpft werden kann, je nachdem sich bei der vorgängigen Prüfung herausstellt, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen kann. Die Prüfung hat sich zugleich darauf zu erstrecken, ob bei der Anlage die bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften beachtet sind. Der genehmigenden Behörde liegt es hiernach auch ob wegen Verhütung einer gemeinschädlichen Verunreinigung der Wasserläufe durch gewerbliche Gebrauchs- und Abfallwässer unter Berücksichtigung der von den Betheiligten erhobenen Einwendungen Vorkehrung zu treffen und geeigneten Falles die Anbringung von Klär- und Reinigungsvorrichtungen anzuordnen. Das Verzeichniß der gemäß § 16 konzessionspflichtigen Anlagen wird nach Maßgabe des Bedürfnisses fortdauernd ergänzt. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Verunreinigung der Wasserläufe kommen bei der aus § 16 zu treffenden Entscheidung als bindend nur insoweit in Betracht, als sie sich als bau-, feuer- oder gesundheitspolizeiliche Vorschriften im Sinne des § 16 darstellen.

Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 ermächtigt die Polizeibehörde, die Zuleitung des zum Betriebe von Färbereien, Gerbereien, Walken und ähnlichen Anlagen benutzten Wassers zu untersagen, wenn dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird. Die Vorschrift des § 6 a. a. O., wonach die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen von der Polizeibehörde untersagt werden kann, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt, oder zu den in § 3 erwähnten Nachtheilen Anlaß bietet, oder den freien Abfluß des Wassers behindert, hat ihre Bedeutung durch § 44 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 verloren. Das Röthen von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist nach der letzterwähnten Bestimmung allgemein verboten und nur noch mit Genehmigung des Bezirksausschusses ausnahmsweise zulässig (§ 99 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes).

Die Kabinettsordre vom 24. Februar 1816 (G. E. S. 108) setzt zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flößbaren Flüsse und Kanäle fest, daß kein Besitzer von Schneidemühlen Sägespähne oder Borke und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch nach dem Urtheil der Provinzial- (Landes)-Polizeibehörde erheblich verunreinigt werden kann.

Durch Ministerial-Erlaß vom 1. September 1877 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 257) ist im Interesse der Freihaltung der Flüsse und Wasserläufe von Verunreinigungen vorgeschrieben, daß für städtische Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen vor der Genehmigung die Zustimmung der beteiligten Minister eingeholt werden muß. Die Beachtung dieser Vorschrift ist durch Erlaß vom 8. September 1886 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 233) in Erinnerung gebracht. Die besonderen für die Fischerei erlassenen Vorschriften werden weiter unten zur Erörterung gelangen.

Ein Verbot der Verunreinigung des Flußbettes und der Häfen, die Ablagerung von Schutt und Abraum aller Art am Stromufer und an solchen Stellen des Hochwassergebietes, wo eine solche Ablagerung besonders untersagt ist, sowie des Auswerfens von Gegenständen, die dem Schiffsverkehr hinderlich werden oder Verflachungen erzeugen können, findet sich in § 44 der Polizeiverordnung vom 7. März 1895.

2. Der Wasserstau.

Von erheblichster Bedeutung für die Wasserbenutzung ist der Wasserstau. Die Kulmische Handfeste bestimmte, daß Jeder, dessen Acker ein taugliches Gewässer berührt, auf eigene Kosten und zu eigenem Nutzen nur eine einzige Mühle darauf anlegen dürfe, und daß, wenn eine etwa vorhandene größere Wasserkraft durch Anlage von mehreren Mühlen ausgenutzt werden soll, der Orden ein Drittel der Baukosten tragen und ebenso viel von dem Ertrage ziehen solle. Diese Bestimmung ist nicht lange eingehalten, der Orden behielt sich regelmäßig die Anlage und Ausnutzung der Mühlen selbst vor und legte, wenn er sie einem Dritten gestattete, einen festen Zins auf jedes Rad.⁶⁾

Der Orden selbst ging fast regelmäßig bei der Ueberbrückung von Sümpfen in der Weise vor, daß er als Brückenkopf eine befestigte Mühle anlegte. Unter der polnischen Herrschaft gingen vielfach Mühlen des Ordens in städtischen Besitz über, so wurden durch ein von König Kasimir ausgestelltes Privilegium vom 26. August 1457 die in und bei der Stadt Thorn belegenen Ordensmühlen Eigenthum der Stadtgemeinde Thorn.⁷⁾ Die Erlaubniß zur Anlegung von Wassermühlen erfolgte auch in polnischer Zeit durch Königlichcs Privilegium; bspw. erhielt im Jahre 1528 die Stadt Thorn die Erlaubniß, die sogenannte Papiermühle über die Drewenz zu erbauen.⁸⁾

Beschwerden über unberechtigtes Aufstauen waren bereits zu jener Zeit nicht selten; im Jahre 1552 beschwerte sich die Stadt Straßburg in W.-Pr. darüber, daß die Stadt Thorn durch Aufstauen des Wassers in der Drewenz

⁶⁾ Lohmeyer a. a. D. S. 170. Ein Privilegium des Hochmeisters Winrich von Knipprode für eine Mühle an der Montau vom Jahre 1352 findet sich bei Wegner „Der Kreis Schwes“, Bd. II S. 74 abgedruckt. In der Handfeste der Stadt Schwes von 1338 heißt es: „Doch nehmen wir aus, die bürger uns nicht wehren sollen, was möhlen unde teiche wir in ihrer freiheit machen wollen oder schutten.“ Wegner a. a. D. S. 85.

⁷⁾ Restner a. a. D. S. 134.

⁸⁾ Wernicke a. a. D. I S. 321.

an der Mühle in Leibitsch ihren Wiesen, Mauern und Thürmen großen Schaden zufügte.⁹⁾

Ähnliche Beschwerden wurden seitens der Stadt Thorn laut, als 1704 der Starost von Krobie eine Kämpe von 70 Ellen Länge durchstechen und einen Graben von 7 Ellen Breite herstellen ließ, um durch diesen die Strömung der Drenenz von der Leibitscher Mühle nach der von ihm am jenseitigen Ufer angelegten Eckarts-Mühle zu leiten.

Die früher sehr große Zahl der Mühlen, welche vielfach auf die Vorfluthverhältnisse ungünstig einwirkten, hat sich in Folge der veränderten Industrieverhältnisse erheblich verringert, es walten jedoch in dieser Beziehung noch vielfach Verhältnisse vor, die eine Aenderung erwünscht erscheinen lassen.

Gegenwärtig bedürfen Stauanlagen für Wassertriebwerke nach §§ 16 flgd. der Reichsgewerbeordnung einer gewerbepolizeilichen Genehmigung. Bei der dieser vorausgehenden Prüfung sind auf besonderen Privatrechtstiteln beruhende Einwendungen nicht zu berücksichtigen, sondern auf den Rechtsweg zu verweisen. Die Ertheilung der Konzession steht einer Inhibirung der Anlage auf Grund eines im ordentlichen Rechtswege erstrittenen Erkenntnisses nicht entgegen. Sonstige auf dem Nachbarrecht beruhende Einwendungen haben bei dem Konzessionsverfahren ihre Erledigung zu finden. Soweit solche Einwendungen unberücksichtigt geblieben sind und zur Abwehr nachtheiliger Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes geübt werden, dem Eigenthümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewährt ist, kann mit derselben nach § 26 der Reichsgewerbeordnung nicht die Beseitigung oder Einstellung des Gewerbebetriebes, für welchen die Stauanlage genehmigt ist, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen, welche die benachtheiligende Einwirkung ausschließen oder, wo solche Einrichtungen nicht angängig oder mit dem betreffenden Gewerbebetriebe unvereinbar sind, Schadenersatz verlangt werden. Neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen sind nach § 23 Abs. 1 der R. Gew. O. bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke auch die landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Einwendungen, welche auf Grund der Landesgesetze von den Betheiligten erhoben werden, gelten nicht als besondere privatrechtliche Titel.¹⁰⁾ Zu den in Frage kommenden landesrechtlichen Bestimmungen gehören auch diejenigen über die Feststellung des Staumasses und die Setzung eines Markspahles.¹¹⁾ Die gewerbepolizeiliche Genehmigung ist nach § 25 a. a. O. auch bei einer wesentlichen Aenderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte und bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe der Anlage erforderlich. Was als „wesentlich“ anzusehen ist, ist nach der thatsächlichen Lage des Einzelfalles zu beurtheilen. Maßgebend sind dabei die Rücksichten, welche nach dem Willen des Gesetzgebers überhaupt dazu geführt haben, die Genehmigungspflicht für Anlagen dieser Art einzuführen.¹²⁾

⁹⁾ Wernicke a. a. O. II S. 16.

¹⁰⁾ Entsch. d. Reichs-G. vom 20. Mai 1885, Bd. 13 S. 52 flgde.

¹¹⁾ Entsch. d. D. R. G. vom 5. Dezember 1895, XXIX 279 flgde.

¹²⁾ Entsch. des D. R. G. vom 17. Dezember 1883, X 277 flgde.

Für die Erneuerung einer Anlage oder einzelner Theile derselben in unveränderter Weise ist reichsgesetzlich eine Genehmigung nicht vorgeschrieben. § 232 Tit. 15 Th. II Allg. Landrechts sieht indessen für Mühlen an öffentlichen Flüssen vor, daß auch für den Wiederaufbau einer alten eingegangenen Mühle oder die Veränderung einer solchen die Anzeige bei der Landespolizeinstanz zu erfolgen hat, deren Anweisungen befolgt werden müssen. Für Mühlen an Privatflüssen aber bestimmt § 235 Tit. 15 Th. II Allg. Landrechts, daß auch der Mühlenberechtigte, welcher eine eingegangene Mühle wieder herstellt oder sie an einen anderen Ort verlegen will, hierzu die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde einzuholen hat. (Vergl. die §§ 6 flgde. des Edikts wegen der Mühlengerechtigkeit vom 28. Oktober 1810 — G. S. S. 95.)

Eine auf Grund der §§ 16 flgde. der R. Gew. O. ertheilte Konzession erlischt, wenn nicht innerhalb der bei der Genehmigung gesetzten Frist oder, wenn eine solche nicht gesetzt ist, binnen Jahresfrist von ihr Gebrauch gemacht ist, sowie wenn der Inhaber der Genehmigung den Betrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt hat, ohne eine Verlängerung der Frist nachgesucht oder erhalten zu haben (§ 49 a. a. O.). Eine einmal ertheilte Genehmigung bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird (§ 25 a. a. O.). Nur wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung der genehmigten Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde untersagt werden, doch ist dem Besitzer in diesem Falle für den erweislichen Schaden Ersatz zu leisten.

Weiter als das Reichsrecht gehen die vorerwähnten Bestimmungen des Allgem. Landrechts und des Edikts vom 28. Oktober 1810, ferner der § 27 der preussischen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41) und der § 1 des Gesetzes, betreffend Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juni 1861 (G. S. S. 749), nach welchen auch alle Triebwerke ohne Stauanlagen genehmigungspflichtig sind, also auch Schiffsmühlen, Wasserschöpfräder und dergleichen.¹³⁾

Die Setzung eines Merkpfales ist im Gebiet des Allg. Landrechts gesetzlich nicht vorgeschrieben, sie wird indessen nach Maßgabe des Ministerial-Erlasses vom 14. Juni 1847 (Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 136) bei den genehmigungspflichtigen Stauanlagen für Wassertriebwerke stets gefordert. § 1 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811, welches in den §§ 1/9 von der Regelung des Wasserstandes bei Stauwerken durch Setzung eines Merkpfales handelt, schreibt vor, daß bei den Mühlen oder anderen durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Störungen, bei denen der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, sich jeder Besitzer dieser Anlagen die Setzung eines solchen auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen muß. Die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren ist, sind in den §§ 4 und 5 des Vorfluth-Edikts enthalten. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so greift das Verwaltungs-

¹³⁾ Vergl. die Min.-Erlasse vom 14. Dezember 1850 — Min.-Bl. f. d. i. Verw. von 1851 S. 15 — und vom 28. August 1867 — Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 380.

streitverfahren Platz, während dessen Dauer eine interimistische Festsetzung des Wasserstandes durch den Kreis-(Stadt-)Auschuß nach § 6 a. a. O. stattfinden kann.

Auf Grund von Privat-Vereinbarungen gesetzte Stauzeichen haben nur Bedeutung für die Kontrahenten, dagegen gilt die Setzung eines Merkpfales in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Weise als ein öffentlich rechtlicher Bestimmungsakt.¹⁴⁾

An dem Merkpfahe muß der im Sommer und der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich erkennbar bezeichnet werden, die Setzung der Merkpfahe für den niedrigsten zulässigen Wasserstand soll nach § 3 a. a. O. nur erfolgen dürfen, wenn ein Müller die Verpflichtung hat zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers das Oberwasser seiner Mühle auf einer gewissen Höhe zu erhalten.

Während welcher Zeit nur der niedrige Sommerwasserstand zu halten ist, richtet sich nach § 7 a. a. O. zunächst nach Verträgen und rechtskräftigen Urtheilen, in deren Ermanglung nach den Provinzialgesetzen. Fehlen auch solche, so liegt die Feststellung ebenfalls den Kommissarien ob.

Kein Besitzer von Mühlen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahe festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, hat er den Abfluß desselben unentgeltlich sofort und andauernd so lange in der durch § 8 a. a. O. bezeichneten Weise zu befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahe bestimmte Höhe herab gefallen ist. Staut er über die zulässige Höhe oder verabsäumt er, rechtzeitig das Wasser abzulassen, so hat die örtliche Polizeibehörde auf Antrag der Interessenten die in § 8 a. a. O. vorgesehenen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesizers vornehmen zu lassen, der, abgesehen von seiner Ersatzpflicht und unabhängig davon, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist, mit einer Polizeistrafe von 60 bis 150 Mark belegt werden kann.

Hinsichtlich der Privatflüsse sind die Grundsätze für die Benutzung des vorüberfließenden Wassers in den §§ 13, 16 und 17 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 niedergelegt, durch welche die §§ 238, 239, 246 Tit. 15 Th. II Allg. Landrechts und der § 7 des Edikts vom 28. Oktober 1810 wesentliche Aenderungen erfahren haben. Die letzterwähnten Vorschriften finden gegenwärtig nur noch auf Gräben Anwendung.¹⁵⁾

Nach den §§ 11, 12 des Vorfluth-Edikts vom 15. November 1811 sollen die Mühlenbesizer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, den freien Lauf desselben nach Bestimmungen des Kreis-(Stadt-)Auschusses ganz oder zum Theil wieder herstellen, sobald hieraus ein offenbar überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht. Diese Verpflichtung kann bis zur gänzlichen Begräumung von Wassermühlen ausge-

¹⁴⁾ Vergl. Reichs-Strafgesetzbuch § 274 Nr. 2.

¹⁵⁾ Hinsichtlich der Mühlen und Triebwerke, welche bei der Publikation des Gesetzes vom 28. Februar 1843 zu Recht bestanden, vergl. die Entsch. des Ob. Trib. vom 13. Febr. 1857 Bd. 37 S. 173 und vom 5. November 1861 in Strieth. Arch. Bd. 44 S. 49, sowie die Entsch. d. R. Ger. vom 24. November 1886 bei Gruchot: Beiträge Bd. 31 S. 418.

dehnt werden. Weitere Voraussetzung der Maßnahmen dieser Art ist indessen die vorgängige Sicherung der dem Müller oder den sonst Berechtigten zu gewährenden vollständigen Entschädigung.¹⁶⁾

Die Bestimmung über die Behörden, welchen die Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke obliegt, und das hierbei zu beobachtende Verfahren ist in der Reichs-Gewerbeordnung der Landesgesetzgebung überlassen. Es sind indessen gewisse grundlegende Vorschriften vorgesehen, mit welchen die Landesgesetzgebung zu rechnen hat. Dieselben finden sich in den §§ 17—21 der Reichs-Gewerbeordnung. Dieselben Vorschriften, jedoch mit gewissen Modifikationen, sind nach § 25 a. a. O. auch bei Anträgen auf Genehmigung von wesentlichen Veränderungen der Betriebsstätte oder im Betriebe der Anlage anzuwenden. Das Verfahren, betreffend die Untersagung der Benutzung einer genehmigten Anlage (§§ 51, 52, 54 a. a. O.), regelt sich nach den §§ 20, 21 a. a. O., (vgl. auch die Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 4. September 1869 — Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 202). In Preußen beschließt über Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Stauanlagen für Wassertriebwerke der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreise angehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Magistrat, und über die Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl der Bezirksausschuß. Die Beschwerde geht an den Minister für Handel und Gewerbe; sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Betracht kommen, ist der Minister für Landwirthschaft zuzuziehen (§§ 109, 112, 113 des Zuständigkeitsgesetzes).

Behufs Festsetzung der Höhe des Wasserstandes sind nach § 67 des Zuständigkeitsgesetzes die Kommissarien¹⁷⁾ endgültig durch Beschluß des Kreis-(Stadt-)Ausschusses zu ernennen. Gegen die durch die Kommissarien beim Mangel rechtsverbindlicher deutlicher Bestimmungen bewirkte Festsetzung des Wasserstandes, steht den Betheiligten die Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß zu. Vor demselben sind auch Streitigkeiten darüber, ob die Höhe des Wasserstandes in rechtsverbindlicher und deutlicher Weise bestimmt ist, im Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen.

Dieselbe Behörde ist befugt, einen bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren innezuhaltenden Wasserstand durch endgültigen Beschluß vorläufig festzusetzen.¹⁸⁾

V. Gewinnung von Erzeugnissen des Wassers.

Im folgenden Abschnitt betrachten wir die Gewinnung von Erzeugnissen des Wassers aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreich, sowie von Eis. Das

¹⁶⁾ Vergl. hierzu die Anm. zu § 11 flgd. a. a. O. bei Brauchitsch: Die neuen preussischen Verwaltungsgesetze Bd. 4 S. 64 flgd.

¹⁷⁾ Es müssen mehrere Kommissarien mitwirken. Ein Rechtskundiger braucht sich unter denselben nicht zu befinden. Entsch. d. D. V. G. vom 16. Dezember 1886. XIV S. 301 und vom 19. Dezember 1892 XXIV 262.

¹⁸⁾ Vergl. hinsichtlich der Rechtsprechung des D. V. G. zu § 67 a. a. O. Brauchitsch a. a. O. Bd. 4 S. 355 flgd.